

MERKBLATT ÜBER DIE VERSETZUNGSBESTIMMUNGEN – G9

Sehr geehrte Eltern,

dieses Merkblatt möchte Sie mit den **Regeln zur Versetzung in der Sekundarstufe I** vertraut machen. Fragen Sie bei Unklarheiten die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer Ihrer Tochter/Ihres Sohnes. Bitte nehmen Sie diese Bestimmungen sorgfältig zur Kenntnis!

1. Der Übergang von der Klasse 5 in die Klasse 6 erfolgt ohne Versetzung.
2. Der Übergang in die Jahrgangsstufen 7 bis 10 hängt von der Versetzungsentscheidung der Klassenkonferenz ab. Bei dieser Entscheidung sind die Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 50) und der Allgemeinen Versetzungsbestimmungen (APO-S I) zu beachten.
3. Ein Schüler wird **versetzt**, wenn seine Leistungen
 - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
 - b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - c) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.
 - d) Ein nicht versetzter Schüler der Klassen 7 bis 10 kann durch eine erfolgreiche Nachprüfung in einem Fach, in dem seine Leistungen „mangelhaft“ waren, die Versetzung nachträglich erreichen. Er wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn er durch die Verbesserung in diesem Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt.
4. **Für einzelne Jahrgangsstufen sehen die Stundentafeln in einigen Fächern Unterricht nur im ersten Halbjahr vor. Die in diesen Fächern erteilten Zensuren werden bei der Versetzung mitberücksichtigt.**
5. In den Klassen 9 und 10 ist das im Differenzierungsbereich gewählte Fach von Anfang an uneingeschränkt versetzungswirksam als Fächergruppe II.
6. Die Mitteilungen der Schule an die Eltern, dass die Versetzung gefährdet ist, werden nur dann geschrieben, wenn abweichend vom Halbjahrszeugnis weitere oder neue Minderleistungen eingetreten sind. Diese „Blauen Briefe“ werden in der Regel zehn Wochen vor dem Versetzungstermin verschickt; wenn dieser Termin in die Osterferien fällt oder wenn die Minderleistung erst spät festgestellt werden konnte oder wenn im Einzelfall ein plötzlicher Leistungsabfall erfolgte, kann die Frist kürzer sein.
Unterbleibt versehentlich diese Warnung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Die nicht angemahnte Minderleistung in **einem** Fach wird bei der Versetzung am Ende der Klassen 6 bis 8 jedoch nicht berücksichtigt. **Das gilt nicht für Zeugnisse, die mit einem Abschluss oder einer Berechtigung verbunden sind (beim Abschluss der Klasse 9 oder 10).** Hier werden stets alle nicht ausreichenden Leistungen berücksichtigt.
7. Die Ausbildung in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) dauert fünf Jahre. Sie darf nur um höchstens zwei Jahre überschritten werden.
8. Ein **Wechsel** der Schulform ist in der Regel **nur bis zum Beginn der Klasse 9** und nur zum Beginn des Schuljahrs möglich. Voraussetzung für einen Wechsel zur Realschule ist, dass aufgrund des bisherigen Leistungsbildes dort eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen fassen nur die wichtigsten Versetzungsbestimmungen zusammen. Für die Versetzungsentscheidungen der Klassenkonferenzen ist der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung maßgeblich und verbindlich. Diese kann im Sekretariat, aber auch im Internet unter www.schulministerium.nrw.de eingesehen werden.

✂.....

Name: Klasse:

Von dem Merkblatt über die Versetzungsbestimmungen der Klassen 5 bis 10 sowie den Unterricht im halbjährlichen Wechsel habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Datum:

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten